

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Kaspar, J. (Ed.): Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme - Reformbedarf - Forschungsperspektiven*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

“Zukünftige Forschungsfragen im Bereich der Sanktionierung “gefährlicher” Straftäter”

Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme - Reformbedarf -

Forschungsperspektiven (2017), Augsburg: Kaspar, J. (Ed.), p. 281-308

URL: <https://doi.org/10.5771/9783845280745-281>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

Zukünftige Forschungsfragen im Bereich der Sanktionierung „gefährlicher“ Straftäter, in: Kaspar (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0?, 2016, 281 - 308

I. Einführung

Auf Grund der Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung infolge der Urteile des EGMR und des BVerfG¹ drängen sich – wie auch die anderen Beiträge in diesem Band deutlich machen – zahlreiche Forschungsfragen auf. Ein aktuelles empirisches Forschungsvorhaben, das sich ganz konkret mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt, wird derzeit von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden unter dem Titel „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ betrieben.² Ansonsten liegt der Fokus auf dem „gefährlichen“ Straftäter an sich, also der potenziellen Klientel der Sicherungsverwahrung, indem kriminologische Forschungsprojekte wie „Kriminalprognose und Gefährlichkeitseinschätzung bei Gewalt- und Sexualstraftätern“ (ebenfalls KrimZ), „Sexualtäter-Erhebung“ und „Evaluation eines Behandlungsprogramms für Gewaltstraftäter mit langen Freiheitsstrafen zu Beginn der Haft“ (Kriminologischer Dienst Bayern)³ und „Prozessevaluation zur Behandlung von inhaftierten Sexualstraftätern“ (Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg)⁴ durchgeführt werden.

Forschungsdesiderate in Bezug auf die „neue Sicherungsverwahrung“ stellen sich insbesondere auf Grund des Bundesgesetzes zur Umsetzung des durch das BVerfG postulierten Abstandsgebots⁵ im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012⁶, dessen „Kernstück“⁷ der neue § 66c darstellt. Dieser liefert konkrete Vorgaben über die Art und Weise der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Darüber hinaus sind die Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer heranzuziehen,⁸ die nach den Vorgaben von BVerfG und Gesetzgeber zu einer grundlegenden Umgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung geführt haben⁹, auch wenn deren Umsetzung offenbar teilweise noch

1 S. EGMR NJW 2010, S. 2495 ff.; BVerfGE NJW 2011, S. 1931 ff.

2 S. dazu den Tätigkeitsbericht der KrimZ 2015 unter <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/Taetigkeitsbericht2015.pdf>.

3 S. <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/justizvollzug-in-bayern/kriminologischer-dienst/>.

4 S. <http://kriminologischer-dienst-bw.de/pb/,Lde/1244276>.

5 BVerfG NJW 2004, S. 739 ff., 744; NJW 2011, S. 1937 ff.; kritisch zu dieser „zentralen Argumentationsfigur“ des BVerfG *Kaspar/Höffler*, ZStW 124 (2012), S. 87 ff., 88 („Zauberformel“).

6 BGBl. I, S. 2425; in Kraft getreten am 01.06.2013.

7 Sch/Sch-Kinzig, 29. Aufl. (2014), § 66c Rn. 1.

8 S. für Bayern das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22.05.2013; in Kraft getreten am 01.06.2013.

9 S. *Arloth*, Forum Strafvollzug (FS) 2013, S. 218 ff.; kritisch mit Blick auf die (geduldete) langsame Umsetzung der Vorgaben des EGMR und BVerfG am Beispiel der JVA Tegel der Strafverteidiger *Scharmer*, vorgänge, Bd. 205 (2014), S. 30.

nicht gelungen ist.¹⁰ Auf Grund dieser Neuerungen bieten die Evaluation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, der Vergleich von „alter“ und „neuer“ Sicherungsverwahrung und die Wechselwirkungen mit dem allgemeinen Strafvollzug ein großes Forschungsfeld.

II. Evaluation der Sicherungsverwahrung

1. Auswirkungen des Abstandsgebots in der Praxis der Sicherungsverwahrung

Infolge der Umsetzung des Abstands- und Trennungsgebots¹¹ des BVerfG haben die Länder überwiegend eigene Gebäude für die Sicherungsverwahrten auf den Geländen der Justizvollzugsanstalten eingerichtet, wobei die neuen Räume gegenüber den Hafträumen einen deutlich höheren Ausstattungsstandard aufweisen.¹² In den überwiegenden Fällen wird demnach zumindest eine räumliche Trennung zum Strafvollzug vollzogen. Kritikwürdig¹³ mit Blick auf das Trennungsgebot ist der Umstand, dass sich in vier Bundesländern die Räume für die Sicherungsverwahrten in den Justizvollzugsanstalten selbst befinden,¹⁴ nämlich in Baden-Württemberg in der Justizvollzugsanstalt Freiburg, in Sachsen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen, in Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Burg und in Schleswig-Holstein in der Justizvollzugsanstalt Wolfsbüttel.

Niedersachsen und Rheinland-Pfalz betonen in einer Länderumfrage aus dem Jahr 2013, dass nicht nur die Sicherungsverwahrten intensiv behandelt würden, sondern bereits die Strafgefangenen mit rechtskräftig angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung.¹⁵ Dies sollte jedoch nun spätestens auf Grund des neuen § 66c II i. V. m. I StGB der Normalfall sein. Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Grund der bestehenden Strafvollzugsgesetze des Bundes und der Länder, die auf Resozialisierung und Wiedereingliederung des Straftäters ausgerichtet sind,¹⁶ eine individuelle Behandlung im Strafvollzug den Standard darstellen sollte. Aus dem Abstandsgebot lässt sich daher auch nicht zwingend die Schlussfolgerung ziehen, dass die Sicherungsverwahrung „therapie-

10 Als Negativbeispiel für die Nichtumsetzung der Vorgaben des BVerfG bzw. des Bundesgesetzgebers kann auf den aktuellen Fall in Hamburg (Mai 2016) verwiesen werden: Entlassung eines Sicherungsverwahrten gem. § 67d II 2 StGB wegen unzureichender Therapieangebote. S. dazu den Ermittlungsbericht unter <http://www.hamburg.de/justizbehoerde/pressemeldungen/6498410/2016-07-05-jb-neuausrichtung-sicherungsverwahrung-jva-fuhlsbuettel/> (zuletzt aufgerufen am 09.09.2016).

11 BVerfG NJW 2011, S. 1937 ff.

12 U.a.: Alle Räume haben eigene Nasszellen und in der Regel eine Größe von 20 qm; in der Regel gibt es Grün- und Gartenflächen; in Berlin gibt es keine Gitter vor den Fenstern, sondern Panoramafenster; die Außenflächen und Gemeinschaftsräume sind tagsüber frei zugänglich.

13 S. *Bartsch/Höffler*, KritV 2015, S. 223.

14 Unter anderem auf einem eigenen Stockwerk.

15 *Arloth*, FS 2013, S. 223, 225.

16 Vgl. jeweils die grundlegenden Vorschriften zum Vollzug in den §§ 2 ff. der Vollzugsgesetze. Schließlich soll der Gefangene befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (vgl. Art. 2 BayStVollzG).

orientierter“ auszugestalten sei als der herkömmliche Strafvollzug.¹⁷

Gemäß der Angaben in der Länderumfrage ist die durch das BVerfG angemahnte Behandlung der Sicherungsverwahrten im Rahmen des Individualisierungs-, Intensivierungs- und Motivierungsgebots¹⁸ vielfältig. Sie reicht von Sozialtherapie über Kunst- und Musiktherapie hin zur speziellen Behandlung von Sexualstraftätern; die Vorbereitung auf den Alltag in der Freiheit ist Teil des Behandlungskonzepts; Betreuung und Therapie finden also statt.¹⁹ Inwieweit die dabei verwendeten Behandlungskonzepte aber tatsächlich individuell auf die jeweilige Person zugeschnitten sind, von den Verwahrten angenommen werden und letztlich auch erfolgreich sind, gilt es abzuwarten und empirisch, unter Einschluss von Rückfallstudien, zu begleiten.

Rein statistisch gesehen hat sich das intensive Behandlungsgebot aus § 66c StGB infolge der Urteile des EGMR und des BVerfG jedenfalls schon recht früh positiv ausgewirkt.²⁰ War 2009 nur jeder achte Sicherungsverwahrte in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht, so war es 2012 schon jeder sechste.²¹ Des Weiteren ist zwischen den Jahren 2009 und 2012 ein stetiger Zuwachs an Sicherungsverwahrten zu verzeichnen, die sich in Behandlungsmaßnahmen befanden,²² konkret nahm 2009 nur jeder zehnte Behandlungsangebote in Anspruch, während dies 2012 bereits mehr als jeder Dritte tat. Auch am Anstieg der Vollzugslockerungen ist der Einfluss der maßgeblichen Urteile des EGMR und des BVerfG deutlich abzulesen. Zum 31.03.2012 wiesen mit mehr als der Hälfte der Sicherungsverwahrten (53,3 %) so viele Untergebrachte wie nie zuvor den Status einer Vollzugslockerung auf. Die Zahl der Verwahrten mit Lockerungen stieg im Vergleich zum Jahr 2011 um 24 Prozentpunkte.²³

Gem. § 119a I, III StVollzG muss die angemessene Betreuung (§ 66c II i. V. m. I Nr. 1 StGB) des Inhaftierten mit angeordneter und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nunmehr durch die Strafvollstreckungskammer gerichtlich kontrolliert werden. Diese Prüfungspflicht stellt die Gerichte vor Herausforderungen, weil sie einen Paradigmenwechsel im Verhältnis zu den Justizvollzugsanstalten erfordert und sich auch in diesem Bereich der viel beklagte Mangel an erfahrenen und kompetenten Sachverständigen auswirken dürfte.²⁴ Eine Analyse der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern wäre zugleich ein neuer und sehr interessanter Aspekt, den die empirische Forschung aufgreifen sollte.

2. Besondere Behandlungskonzepte und Perspektiven der Behandlung

Im Rahmen einer Evaluation der Sicherungsverwahrung gilt es, die Perspektiven der intensiven und individuellen Behandlung empirisch genauer zu durchleuchten.

¹⁷ Kaspar/Höffler, ZStW 124 (2012), S. 110; dazu auch Drenkhahn, vorgänge, Bd. 205 (2014) S. 11.

¹⁸ BVerfG NJW 2011, S. 1938 f.

¹⁹ S. Arloth, FS 2013, S. 218 ff.

²⁰ Vgl. Ansorge, KrimPäd 2013, S. 38 ff.

²¹ Vgl. Ansorge, KrimPäd 2013, S. 42.

²² Dabei handelt es sich hauptsächlich um psychologische Behandlung.

²³ Ansorge, KrimPäd 2013, S. 42.

²⁴ Scharmer, vorgänge, Bd. 205 (2014), S. 30 f.

Folgende Fragen müssten dabei unter anderem untersucht werden: Welche konkreten Behandlungskonzepte werden angewandt? Setzen diese das Individualisierungsgebot um? Welche speziellen Hindernisse gibt es bei der Therapie von Sicherungsverwahrten?

Im Rahmen der Behandlung von Straftätern lassen sich u.a. zwei Behandlungsansätze bzw. -perspektiven unterscheiden: einerseits der Fokus auf kriminogene Bedürfnisse auf Grundlage des RNR-Modells von *Andrews* und *Bonta*²⁵ und andererseits der Fokus auf nicht kriminogene Bedürfnisse wie im Good-Lives-Modell (GLM)²⁶.

Das RNR-Modell ist ein „empirisch fundiert(es)“²⁷ und u.a. im bayerischen Strafvollzug etabliertes Behandlungskonzept, das von drei Prinzipien, nämlich dem Risikoprinzip, dem Bedürfnisprinzip und dem Ansprechbarkeitsprinzip geleitet wird.²⁸ Nach dem RNR-Modell soll sich die Behandlung auf kriminogene Bedürfnisse (= dynamische Risikofaktoren) wie z.B. kriminalitätsbegünstigende Einstellungen, kognitive Verzerrungen, Suchtproblematik, kriminelles Umfeld, mangelnde Selbstbeherrschung, Dissozialität, negative Emotionalität fokussieren.²⁹ Ziel ist deren Reduktion, weil gerade hierdurch das Rückfallrisiko vermindert werden könne.³⁰ Eine der großen Stärken dieser Behandlungsmethode scheint die hohe rückfallpräventive Wirkung zu sein. Auf Grund einer Meta-Analyse von mehreren hundert Behandlungsstudien wurde eine Reduktion des Rückfallrisikos um 26 % ermittelt, unter der Voraussetzung, dass die oben genannten drei Prinzipien berücksichtigt wurden.³¹

Jedenfalls gemäß der theoretischen Konzeption dieses Modells wird das Intensivierungs- und Individualisierungsgebot des BVerfG³² umgesetzt. Es wird der (aufwändige!) Bedarf nach Therapieformen, die auf den einzelnen Straftäter zugeschnitten sind, betont. Das RNR-Modell ist jedoch auch Kritik ausgesetzt.³³ Auf Grund seines Charakters als Risiko-Management-Modell wird es als problematisch angesehen, dass nicht-kriminogene Problemlagen wie z.B. Selbstwertproblematik, Angst, Unzufriedenheit, geringe Leistungsmotivation außerhalb des Fokus der Behandlung stehen; gerade diese Bedürfnisse stellen oftmals Behandlungshindernisse dar. Ihre erfolgreiche Überwindung bildet häufig erst die Motivation für eine weitergehende Therapie.³⁴ Ein großer Kritikpunkt ist deshalb,

25 *Andrews/Bonta*, 5. Aufl. (2010).

26 Zum Good-Lives-Modell, das auf dem RNR-Modell basiert, vgl. die Website von Tony Ward, der dieses Modell mitentwickelt hat und fortentwickelt unter <http://www.goodlivesmodel.com/>; s. des Weiteren *Ward/Yates/Willis*, *Criminal Justice and Behavior* 2012, S. 94 ff.; *Willis/Ward/Levenson*, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 2014, S. 58 ff., 61.

27 *Göbbels/Zimmermann*, FPPK 2013, S. 18.

28 *Andrews/Bonta*, S. 47 ff.; s. näher zu diesem Modell *Göbbels/Zimmermann*, FPPK 2013, S. 12 ff. sowie *Andrews/Bonta/Wormith* in Auseinandersetzung mit dem GLM in *Criminal Justice and Behavior* 2011, S. 735 ff.

29 *Andrews/Bonta*, S. 48 f.; *Göbbels/Zimmermann*, FPPK 2013, S. 14 f.

30 *Göbbels/Zimmermann*, FPPK 2013, S. 15.

31 S. *Endres/Breuer*, FS 2011, S. 286; zum positiven Effekt hinsichtlich der Rückfälligkeit bei Beachtung aller drei Prinzipien s. auch *Göbbels/Zimmermann*, FPPK 2013, S. 15.

32 BVerfGE NJW 2011, S. 1938 f.

33 S. dazu *Göbbels/Zimmermann*, FPPK 2013, S. 17 f.

34 *Göbbels/Zimmermann*, FPPK 2013, S. 18.

dass es das RNR-Modell nicht schaffe, Straftäter innerhalb des Rehabilitationsprozesses ausreichend zu motivieren und sich dies in einer hohen Abbruchrate der Therapie von Sexualstraftätern (30-50 %) äußere.³⁵ Ein weiterer Grund für die hohe Abbruchrate wird darin gesehen, dass sich das RNR-Modell auf (negative) Vermeidungsziele konzentriert, insbesondere die Vermeidung von Rückfall. Alternative Modelle wie das Good-Lives-Modell (GLM)³⁶ fokussieren sich dagegen auf Annäherungsziele und damit auf positive Ziele. Im GLM ist die Behandlung auf Lebensveränderung und nicht auf Straftataufarbeitung ausgerichtet.³⁷ Hierbei zeigen Klienten offenbar mehr Durchhaltevermögen.³⁸ Die Behandlung nicht-kriminogener Bedürfnisse des Straftäters sollte nach alledem miteinbezogen werden, insbesondere weil auch nur dann dem Individualisierungsgebot in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Eine Therapie gänzlich ohne Straftataufarbeitung kann und darf jedoch nicht das Ziel sein; vielmehr sollte bei fehlender Motivation die Arbeit mit Annäherungszielen dazu genutzt werden, dass der Sicherungsverwahrte schließlich doch seine von ihm begangene(n) Straftat(en) so aufarbeiten kann, dass er nicht mehr rückfällig wird. Eine Kombination des RNR-Modells und GLM scheint damit sinnvoll.³⁹ Des Weiteren sollte der Umstand, dass ein großer Teil der Sexualstraftäter⁴⁰ und überhaupt die Klientel der Sicherungsverwahrung oftmals selbst Entwicklungstraumata, d.h. sequentielle Traumata in ihrer Kindheit durch frühkindlichen sexuellen Missbrauch und emotionale Vernachlässigung erfahren haben,⁴¹ stärker Berücksichtigung finden. Hat bis dato keine Behandlung stattgefunden, die eventuelle Traumata des Sicherungsverwahrten berücksichtigt, kann kognitive Verhaltenstherapie allein oftmals nichts bewirken, weil der Zugang zu abgespaltenen Erinnerungen an traumatische Ereignisse fehlt. Ressourcenorientierte Traumatherapie⁴² sollte deshalb in die Behandlungskonzepte Eingang finden, dann aber natürlich wie alle anderen Behandlungskonzepte auch einer Evaluation und Erfolgskontrolle unterzogen werden, um sich so einer Art „best practice“ in verschiedenen Fallkonstellationen anzunähern.

35 Göbbels/ Zimmermann, FPPK 2013, S. 17 mwN. Ein weitere Kritikpunkt ist, dass das Ansprechbarkeitsprinzip theoretisch unterentwickelt sei, s. S. 17.

36 Zum Good-Lives-Modell s. bereits oben.

37 Vgl. Göbbels/Zimmermann, FPPK 2013, S. 12 ff.; s. Ward/Yates/Willis, *Criminal Justice and Behavior* 2012, S. 95: “The GLM „represents a strengths-based rehabilitation theory that aims to equip clients with internal and external resources to live a good or better life — a life that is socially acceptable and personally meaningful. Criminogenic needs (i.e., dynamic risk factors) are conceptualized as internal or external barriers towards living a good life, and are thus addressed within the broader strengths-based framework”.

38 Göbbels/Zimmermann, FPPK 2013, S. 17 f. mwN; Willis/Ward/Levenson, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 2014, S. 61.

39 Ebenso Willis/Ward/Levenson, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 2014, S. 58 ff.

40 S. Dudeck/Freyberger, FPPK 2011, S.15 mwN: 12-35 % aller Sexualstraftäter; Elbert et al., in: Endrass et al. (Hrsg.), S. 271 mwN.

41 Habermeyer/Vohs, in: Müller et al. (Hrsg.), S. 87: 37,1 % von 224 Probanden; Müller/Stolpmann, in: Dölling/Jehle (Hrsg.): S. 102: Fast die Hälfte der Probanden der Gruppe der schwer Rückfälligen wiesen derartige Erfahrungen auf.

42 S. hierzu Elbert et al., in: Endrass et al. (Hrsg.), S. 255 ff., 271 ff.; Huber, Teil 1 und Teil 2, 4. Aufl. (2009) sowie die Erklärung auf der Website des zptn (Zentrum für Psychotraumatologie und Traumatherapie Niedersachsen) unter http://www.zptn.de/Homepage/zptn_main.html.

Mit der Frage der Ausrichtung der Behandlung steht der Umgang mit dem „Leugnen des Tatvorwurfs“ eng in Zusammenhang. Ein Modell wie das RNR-Modell, das sich als Risiko-Management-Modell versteht und eine vom Täter ausgehende Bedrohung für andere durch kognitive Verhaltenstherapie vermindern will, kann mit Tätern, die den Tatvorwurf leugnen, nur sehr erschwert umgehen, weil das Vermeidungsziel „Rückfall“ vom Klienten naturgemäß (jedenfalls zunächst) nicht mitgetragen werden kann. Dabei ist gerade bei Sexualstraftätern, der typischen Klientel der Sicherungsverwahrung, das Leugnen der Tatvorwürfe ein häufig anzutreffender Umstand.⁴³ Folge des Leugnens ist in der Regel das Ausbleiben einer Therapie, weil als Voraussetzung hierfür vom Sicherungsverwahrten eine Verantwortungsübernahme hinsichtlich seiner von ihm begangenen Taten verlangt wird. Dies hat zur Konsequenz, dass der Inhaftierte bei fehlender Verantwortungsübernahme im Vollzug als erhöht gefährlich eingestuft wird⁴⁴ und damit nicht in den Genuss von vollzugsöffnenden Maßnahmen, geschweige denn einer Entlassung kommen kann. Im Gegensatz dazu steht die empirische Forschung, die bisher im Hellfeld keine ausreichenden Belege für einen Zusammenhang von Leugnen und Rückfallrisiko erbracht hat.⁴⁵ Insbesondere bei pädophilen Tätern, die ihre sexuellen Gewalttaten ausschließlich gegenüber Kindern verüben, ist jedoch Vorsicht geboten. Diese Taten bleiben oft im Dunkelfeld verborgen, weil der Täter beispielsweise als (Stief-)vater ungehindert Zugang zu den mit im Haushalt lebenden Kindern hat (die darüber schweigen), und die Mütter in der Regel keinen Schutz darstellen, weil sie wegschauen bzw. die Realität verleugnen.⁴⁶ Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass Sexualtäter auch deshalb schwer zu überführen bzw. zu erkennen sein können, weil sie besser als andere Tätergruppen in der Lage sind, sich zu verstellen und zu täuschen.⁴⁷

Unabhängig von der Frage des Zusammenhangs zwischen Leugnen und Rückfall muss der Umstand des Leugnens demnach als eine (zu bewältigende) Herausforderung im Rahmen eines therapeutischen Prozesses begriffen werden und nicht als Behandlungshindernis.⁴⁸ Eine Ursache für die erschwerte Therapierbarkeit in

43 *Endres/Breuer*, FPPK 2014, S. 263 ff.; zu den verschiedenen Gründen des Leugnens s. *dies.*, S. 264; s. zum „Verantwortungsabwehrsystem“ *Deegener*, S. 151 ff.

44 *Endres/Breuer*, FPPK 2014, S. 266, 275 f.

45 *Endres/Breuer*, FPPK 2014, S. 267 mwN, 275: Es bestehe ein „deutlicher Widerspruch zwischen den Annahmen vieler Praktiker, für die das Leugnen eine erhöhte Gefährlichkeit indiziert, und der wissenschaftlichen Empirie, die zeigt, dass das Leugnen keinen statistischen Risikofaktor darstellt“. In der Untersuchung von *Endres* und *Breuer* betrug der Katamnesezeitraum zwischen 5 und 9 Jahren; s. *dies.*, S. 263. *Habermeyer* stellte in seiner Untersuchung dagegen bei Leugnen der Tat eine „leicht erhöhte Rückfallgefahr“ fest, s. *Habermeyer*, S. 93.

Darüber hinaus sind die Rückfallraten bezgl. einschlägiger Delikte im Hellfeld gemäß der aktuellen bundesweiten Untersuchung zur Legalbewährung von 2016 sehr gering (dies gilt sowohl für die sexuelle Nötigung/Vergewaltigung als auch den sexuellen Missbrauch): s. *Jehle et al.* 2016, S. 14.

46 *Deegener*, S. 75 ff., 143 ff.

47 Vgl. hierzu *Salter*, S. 39 ff.; 272 ff. Anna Salter ist Kriminalpsychologin und Expertin für Sexualstraftaten bei amerikanischen Gerichten; sie hat unzählige Interviews mit Sexualstraftätern geführt.

48 Dazu *Endres/Breuer*, FPPK 2014, S. 276.

diesen Konstellationen wird in den gängigen Therapiepraktiken wie u.a. Gruppentherapie gesehen.⁴⁹ Vorgeschlagen wird deshalb, leugnende Täter über das Prinzip der Ansprechbarkeit, einem der drei Prinzipien des RNR-Modells, beispielsweise durch eine motivierende Gesprächsführung in spezieller Weise zu adressieren.⁵⁰ Wie oben bereits erörtert, könnte auch das GLM ein Weg sein, leugnende Täter über die Arbeit mit Annäherungszielen zu einer Tataufarbeitung zu bewegen. Besteht die Bereitschaft, sich auf therapeutische Maßnahmen einzulassen, sollte dieses Ansinnen unterstützt und nicht mit dem Argument der fehlenden Verantwortungsübernahme für die Tat(en) abgelehnt werden.⁵¹ Eine solche Verantwortungsübernahme ist schließlich erst das Ziel einer Behandlung. Es kann also vonnöten sein, neue Behandlungswege einzuschlagen; genau dies gebietet aber auch das Individualisierungsgebot. Ein Beharren auf Therapieformen, die sich nur auf das vom Inhaftierten ausgehende potenzielle Risiko fokussieren und andere Bedürfnisse als nicht beachtenswert für eine erfolgreiche Reintegration des Inhaftierten in die Gesellschaft ansehen, ist hierbei hinderlich. Wird das vom BVerfG⁵² formulierte – zugegebenermaßen idealistisch anmutende Ziel – Sicherungsverwahrte mithilfe einer intensiven Behandlung möglichst bald entlassungsfähig zu machen,⁵³ wirklich ernstgenommen, müssen alte und überkommene Gedankenbahnen verlassen werden. Es bleibt aber dabei, dass eine Therapie regelmäßig nur dann als erfolgreich angesehen werden kann, wenn in ihrem Rahmen auch die begangene(n) Straftat(en) aufgearbeitet wurde(n).⁵⁴

Im Rahmen der empirischen Begleitung verschiedener Behandlungsmaßnahmen muss naturgemäß auch die herkömmliche Sozialtherapie „als Königsweg des Behandlungsvollzugs“⁵⁵ im Blickpunkt stehen. Hierbei wird ebenfalls vorwiegend mit kognitiv-behavioralen Behandlungsmodellen im Gruppenkontext, auch auf Grundlage des RNR-Modells gearbeitet. Eine Bewertung wird allerdings dadurch erschwert, dass sich – trotz eines Konsenses über das Wesen der sozialtherapeutischen Behandlung – die sozialtherapeutischen Einrichtungen in ihren Programmen unterscheiden, es „die“ Sozialtherapie demnach nicht gibt.⁵⁶ Das eröffnet aber zugleich die Chance, verschiedene Ansätze innerhalb der Sozialtherapie vergleichend zu evaluieren, um auch hier Hinweise auf eine „best practice“ zu fin-

49 In Holland ist die Behandlung in der Zweier-Situation der Regelfall: *Bullens*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 1994, S. 45; zu den Vorteilen der Gruppenbehandlung auf Grund der Homogenität der Problematik, s. S. 46.

50 *Endres/Breuer*, FPPK 2014, S. 268, 276; hierzu auch *Kröger/Vrijer de*, in: Saimeh (Hrsg.), S. 95 ff. sowie *Elsner/König*, in: Saimeh (Hrsg.), S. 104 ff. sowie die Beiträge ab S. 116 ff.

51 Erfahrungsbericht von RA Dr. Adam Ahmed (Tagungsteilnehmer).

52 BVerfGE NJW 2011, S.1937.

53 Kritisch zur Behandelbarkeit der zu einem Großteil in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Wiederholungstäter mit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung *Habermeyer/Vohs*, in: Müller et al. (Hrsg.), S. 95.

54 Nach *Bullens* ist die „Rekonstruktion des sogenannten Deliktszenariums“ einer der „Eckpfeiler“ der Behandlung von Sexualstraf Tätern und muss in einem frühen Stadium stattfinden; s. *Bullens*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 1994, S. 38.

55 *Wößner*, FPPK 2014, S. 50.

56 *Wößner*, FPPK 2014, S. 50; *Spöhr*, S. 38.

den. Ideal wäre auch hier der (anspruchsvolle und methodisch aufwändige) Vergleich der Rückfallraten nach verschiedenen Therapieformen.

Eine weitere Forschungsfrage ist, ob die Klientel der Sicherungsverwahrung auch deshalb schwer zu behandeln ist, weil die Betroffenen bestimmte Persönlichkeitsstörungen aufweisen. Nach Untersuchungen von *Habermeyer et al.* wurde bei einem Großteil der Sicherungsverwahrten eine antisoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert; dieses Störungsbild ist jedoch therapeutisch nur äußerst schwer erreichbar. Eine Folge dieser Persönlichkeitsstörung (insbesondere bei Tätern sexuellen Missbrauchs) ist nämlich das Fehlen des subjektiv erlebten Leidensdrucks, so dass oft keine Behandlungsmotivation auf Seiten des Täters vorhanden ist.⁵⁷ Mit einer Behandlung erst dann zu beginnen, wenn sich dieses Störungsbild verfestigt hat, ist demnach nicht zielführend. In dieser Phase wird das Behandlungsgebot oftmals ins Leere führen. Zum einen müsste demnach dringend präventiv mit Frühinterventionen im Jugend- und jungen Erwachsenenalter begonnen werden,⁵⁸ zum anderen bereits während der Haft intensiv und individuell therapeutisch gearbeitet werden, wie es § 66c StGB neuerdings auch zu Recht vorschreibt. Fraglich ist, ob auf Grund einer vorliegenden antisozialen Persönlichkeitsstörung, eine Entlassung der betroffenen Sicherungsverwahrten gänzlich unterbleiben muss. Auf Grund von Untersuchungen zur Legalbewährung von Langzeitsicherungsverwahrten bzw. Sexual- und Gewalttätern⁵⁹ kann abgeleitet werden, dass das Alter als „protektiver Faktor“⁶⁰ einen positiven Effekt auf die Legalbewährung hat.⁶¹ Daraus lässt sich durchaus der Schluss ziehen, dass für einen bestimmten Kreis älterer Sicherungsverwahrter trotz einer vorhandenen Persönlichkeitsstörung und sonstiger negativer Risikofaktoren eine Entlassung möglich ist und die Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit sowie die Ausgestaltung eines geeigneten sozialen Empfangsraums im Vordergrund stehen sollte.⁶² Aber auch hierbei muss nach Art der Täter differenziert werden. Insbesondere bei pädophilen Tätern (mit sadistischen Zügen) ist es äußerst fraglich, das Alter als protektiven Faktor für eine Entlassung ausreichen zu lassen. In einem derartigen Fall müsste schon feststehen, dass der zu Entlassende gelernt hat, seine Impulse hinsichtlich eines sexuellen Missbrauchs zu kontrollieren und dass er dies auch will, weil er gelernt hat, Empathie für das Opfer zu empfinden.⁶³

Gerade Sicherungsverwahrte, die bereits sehr lange in Haft und anschließender Sicherungsverwahrung sitzen, sind jedoch nicht nur auf Grund von bestimmten

57 *Bullens*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 1994, S. 37. Somit muss der Therapeut in großem Maße motiviert sein und bleiben; die Motivation des Täters kann nämlich auch gänzlich ausbleiben.

58 *Habermeyer et al.*, MschKrim 2011, S. 248.

59 Die typische Klientel der Sicherungsverwahrung.

60 *Nedopil*, S. 129: Ab dem 70. Lebensjahr bekomme das Alter „insbesondere bei den Gewalt- und Sexualdelikten“ ein so „ausschlaggebendes Gewicht“, dass „alle anderen Risikofaktoren zu vernachlässigen“ seien.

61 *Habermeyer et al.*, MschKrim 2011, S. 249; *Jehle et al.*, 2016, S. 11; *Nedopil*, S. 72, 129 f., 187 mwN.

62 *Habermeyer et al.*, MschKrim 2011, S. 249; *Habermeyer/Vohs*, in: Müller et al. (Hrsg.), S. 94.

63 *Bullens*, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 1994, S. 38, 51; wurde beim Täter Empathie für das Opfer geweckt, ist ein Rückfall sehr unwahrscheinlich, s. S. 51.

Persönlichkeitsstörungen schwer therapeutisch erreichbar. Andere Ursachen hierfür liegen in der auf Grund langer Haft bei vielen Sicherungsverwahrten eintretenden Hospitalisierung⁶⁴, sowie ganz generell in den besonderen Biografien dieser Menschen. Diese sind zu einem großen Teil durch schwierige Sozialisationsbedingungen gekennzeichnet wie „Broken Home“, fehlende Schul- bzw. Berufsausbildung und eine früh einsetzende Delinquenz;⁶⁵ ein Großteil hat in der Herkunftsfamilie Misshandlung und sexuellen Missbrauch erlebt.⁶⁶ Im Umgang mit Sicherungsverwahrten ist deshalb ein großes Maß an Geduld erforderlich.⁶⁷ In diesem Kontext ist darüber hinaus die unangenehme Frage zu stellen, ob es Untergebrachte gibt, die auf Dauer nicht mehr resozialisierungsfähig sind⁶⁸ bzw. „längerfristig nicht entlassbar“⁶⁹, weil auf Dauer „gefährlich“. Für diese Personengruppe müsste die gegenwärtige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung neu gedacht werden, weil der Fokus auf die intensive Behandlung bei dieser Klientel nicht stimmig ist. Hilfreich könnte hier das Konzept der Longstay-Einrichtungen in den Niederlanden sein⁷⁰, das jedoch gerade wegen der Perspektivlosigkeit mit Blick auf eine Entlassung auf Kritik stößt.⁷¹ Darüber hinaus würde ein derartiges Konzept der Sicherungsverwahrung vermutlich den (ausnahmslos?) therapieorie- und freiheitsorientierten Vorgaben des BVerfG zuwiderlaufen.

3. Untersuchung der Behandlungsverläufe

Die individuelle Motivierungsproblematik sollte im Rahmen der empirischen Begleitung von Behandlungsverläufen neben der Frage der individuell notwendigen Behandlung nach den obigen Erörterungen im Fokus stehen.

Neben einer Aktenanalyse sollten Interviews mit den Untergebrachten geführt werden, um auch deren Perspektive zu erfassen.

Dabei sollte u.a. folgenden Fragestellungen nachgegangen werden:

- Wie viele Untergebrachte lassen sich behandeln?
- Wie nehmen die Untergebrachten das Angebot und die Therapie wahr?
- Warum gehen nicht alle in Therapie?
- Warum wurde die Therapie abgebrochen?

Darüber hinaus sollte eine Befragung der (externen und internen) Therapeuten mit

64 Endres/Breuer, FS 2011, S. 286.

65 Habermeyer, S. 85, 89 f.

66 Habermeyer/Vohs, in: Müller et al. (Hrsg.), S. 87 (37,1 % von 224 Probanden); Müller/Stolpmann, in: Dölling/Jehle (Hrsg.): S. 101: Fast die Hälfte der Probanden der Gruppe der schwer Rückfälligen wiesen derartige Erfahrungen auf.

67 S. den beeindruckenden Erfahrungsbericht der ehrenamtlichen Betreuerin, Hedwig Schilling, die sich jahrelang um einen Sicherungsverwahrten gekümmert hat in *Asprion*, S. 174 ff.; im Rahmen der über Jahre stattfindenden wöchentlichen Treffen fand bei dem Sicherungsverwahrten Gerhard Kraus ein positiver Entwicklungsprozess statt; durch das Schreiben von Märchen und Gedichten konnte dieser einen emotionalen Zugang zu seinem Inneren herstellen.

68 Es gibt auch Untergebrachte, die sich selbst so einschätzen; vgl. die zutreffende Kritik an dem Begriff der „Untherapierbarkeit“ von Braasch, in: Saimeh (Hrsg.), S. 262 f.

69 Braasch, in: Saimeh (Hrsg.), S. 263.

70 S. hierzu den Dokumentarfilm aus dem Jahr 2015 unter <http://lfpc-cost.eu/category/dissemination/>.

71 S. hierzu Braasch, in: Saimeh (Hrsg.), S. 256 ff., 261 ff.; vgl. zu der Frage von Longstay-Einrichtungen im Maßregelvollzug auch Reck, in: Haynert/Kammeier (Hrsg.), S. 167 f.

Blick darauf erfolgen, welche Behandlungsstrategien diese für sinnvoll erachten.

III. Vergleich der „alten“ mit der „neuen“ Sicherungsverwahrung

1. Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nach altem und neuem Recht

Neben dem Spannungsfeld „lebenslange Freiheitsstrafe/Sicherungsverwahrung“, worauf noch gleich einzugehen sein wird, stellen sich auf Grund der neuen Praxis der Sicherungsverwahrung zahlreiche weitere interessante Forschungsfragen. Mit der optimistischen – aus Sicht der forensischen Praxis wohl unnötig Hoffnung schürenden⁷² – Blickrichtung des BVerfG müsste unter dem neuen Recht der Sicherungsverwahrung auf Dauer gesehen im Vergleich zur „alten“ Sicherungsverwahrung die Unterbringungsdauer abnehmen, die Zahl der Entlassungen steigen und auch die Häufigkeit von Lockerungen zunehmen.

Es stellt sich demnach die Frage nach einem konkreten Niederschlag der intensiven Behandlung in der Lockerungs- und Entlassungspraxis und Unterbringungsdauer der Sicherungsverwahrten. Wie oben bereits dargestellt, befanden sich zum 31.03.2012 mit mehr als der Hälfte der Sicherungsverwahrten (53,3 %) so viele Untergebrachte wie nie zuvor im Status einer Vollzugslockerung.⁷³ Zu untersuchen wäre, ob dieser ansteigende Trend anhält und welche Art der Lockerung überwiegt.⁷⁴ Insbesondere auch die Gruppe der Sicherungsverwahrten mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung darf hierbei nicht übersehen werden. Denn Verhaltensänderungen erhalten nur dann Aussagekraft im Hinblick auf eine mögliche Entlassung, wenn sich der Inhaftierte in kontrollierter Freiheit bewähren konnte.⁷⁵ Auch die Entlassungspraxis aus der Sicherungsverwahrung, die 2010, 2011⁷⁶ und 2012⁷⁷ auf Grund der Urteile des EMGR und des BVerfG von einer atypisch hohen Anzahl geprägt war, muss weiter beobachtet werden. Hierzu wird die aktuell laufende empirische Untersuchung der KrimZ, die in diesem Tagungsband von *Dessecker* mit vorläufigen Zahlen vorgestellt wird, einen Erkenntnisgewinn bringen. Nicht übersehen werden sollten in diesem Kontext die Komplexe „Unterbringungsdauer der aktuell einsitzenden Sicherungsverwahrten“ sowie „Spannweite der Unterbringungsdauer im Ländervergleich“. Hierbei scheint es nach einer (allerdings schon etwas älteren) Länderumfrage des BVerfG aus dem Jahr 2002 regional große Unterschiede zu geben.⁷⁸

⁷² *Habermeyer/Vohs*, in: Müller et al. (Hrsg.), S. 95.

⁷³ *Ansorge*, KrimPäd 2013, S. 42. Es dominiert die Ausführung ohne die Möglichkeit zur Progression.

⁷⁴ S. § 11 StVollzG und die Strafvollzugsgesetze der Länder.

⁷⁵ *Jehle*, in: Höffler (Hrsg.), S. 69.

⁷⁶ *Dessecker*, S. 50.

⁷⁷ *Ansorge*, 2014, S. 11 f.

⁷⁸ BVerfGE 109, S. 133, 147 f.: Spannweite der Unterbringungsdauer von 2 Jahren und 3 Monaten in Schleswig-Holstein bis zu 7 Jahren in Bayern bei erstmalig angeordneter Sicherungsverwahrung.

2. Gefährlichkeitszuschreibung und Gutachtenpraxis

Die Qualität der erstellten Gutachten, wenn es um die Frage der Anordnung bzw. des Vorbehalts (§ 66 I Nr. 4 bzw. § 66a I Nr. 3 StGB) und die Fortdauer (§ 67e II StGB) der Sicherungsverwahrung geht, ist nach wie vor ein zentraler Punkt im Recht der Sicherungsverwahrung.⁷⁹ Im Rahmen der Erstellung von Gutachten scheint nach wie vor das Problem virulent, dass die standardisierten Klassifikationssysteme nicht ausreichend genutzt werden.⁸⁰ Hinzu kommt bei Gutachtern die Gefahr der Selbstbestätigungstendenz, die oftmals unreflektiert bleibt.⁸¹ Deshalb verwundert es nicht, dass insbesondere bei Langzeituntergebrachten eine Umetikettierung zum „ungefährlichen Täter“ eine Seltenheit darstellt.⁸² Das Problem der „false positives“ ist auch aus diesem Grund von einer Lösung weit entfernt.⁸³

Im Rahmen der Gefährlichkeitszuschreibung wäre ein aktueller Vergleich der (potenziellen) Sicherungsverwahrten mit dem Personenkreis, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind (§ 63 StGB) aufschlussreich.⁸⁴ Diese Vorgehensweise sollte im besten Falle Erkenntnisse sowohl über einschlägige Merkmale der jeweiligen Personengruppe liefern als auch über die jeweilige Unterbringungsform.

Bei der Gutachtenerstellung sollte der jeweilige Zeitpunkt der Erstellung berücksichtigt werden.

Es gilt zu unterscheiden:

- Prognosen vor Antritt der Freiheitsstrafe bzw. Anordnung der Sicherungsverwahrung/Maßregel des § 63 StGB.
- Erneute Begutachtung innerhalb der Verwahrung gem. § 67c II StGB; hierbei muss eine Anpassung der gutachterlichen Maßstäbe erfolgen, nachdem Umstände wie u.a. Hospitalisierung nicht vernachlässigt werden dürfen.

Folgende Fragestellungen wären hier u.a. zu untersuchen:

79 S. hierzu *Boetticher et al.*, FPPK 2007, S. 4 ff.: Wegen der besonderen Bedeutung für die Bemühungen um die Qualitätssicherung in den forensischen Disziplinen wurden im Rahmen einer interdisziplinären Diskussion am BGH Empfehlungen für die forensische Schuldfähigkeitsbeurteilung nach §§ 20, 21 StGB erarbeitet; *Kinzig* 2010, S. 134 ff.; *Nedopil*, S. 48 ff.

80 *Habermeyer*, S. 86 f.; so schon *Kinzig* 1996, S. 574 f.

81 *Felthous/Saß*, FPPK 2011, S. 136 ff., 137: „Unter Selbstbestätigungstendenz versteht man die menschliche Neigung, nach Beweisen für persönliche Annahmen oder bereits gezogene Schlüsse zu suchen. Das natürliche Bedürfnis des Menschen nach Bestätigung dafür, dass er Recht hat, kann davon ablenken, andere, alternative und zutreffendere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Diesen Prozess der selektiven Beweissuche zur Unterstützung der eigenen, vorgefassten Schlüsse gibt es auch bei der Diagnostik in der forensischen Psychiatrie, obgleich dieser Teil der gutachterlichen Aufgaben gemeinhin als der am stärksten wissenschaftlich verankerte gilt“.

82 *Leygraf*, FPPK 2011, S. 184 ff. sowie *Asprion*, 2012.

83 S. zu dem Problem der Falschen Positiven *Kinzig* 2010, S. 1145 ff.; *Nedopil*, S. 48 ff.; *Müller/Stolpmann*, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), S. 88 ff., 101: Die „false positives-Rate“ lag in dieser Untersuchung bei 20 %.

84 S. schon *Habermeyer* 2008, insbesondere S. 98 ff.

- Genügen die Gutachten methodischen Standards? Machen sich qualitative Unterschiede je nach Berufsgruppen bemerkbar?
- Spiegeln sich die Anforderungen der Gesetze in den Gutachten wieder?
- Wo wurden die Gutachten erstellt – eigene Räumlichkeiten des Gutachters oder in der Anstalt selbst – und macht dies einen Unterschied?
- Verweigern die Verwahrten irgendwann das Gespräch?
- Wie haben sich die Gutachten im Laufe der Zeit verändert? Sind Veränderungen nach 2011 sichtbar? Spiegelt sich ein (nachlassender oder steigender) Druck der Gesellschaft in den Gutachten wider?

3. Legalbewährung und Rückfall

Natürlich ist das Thema Legalbewährung auch in Zukunft ein zentraler Punkt bei der empirischen Erforschung der Sanktionierung von Rückfalltätern. Es gibt einige empirische Befunde, die den vorsichtigen Schluss zulassen, dass bei Sicherungsverwahrten die Rückfallhäufigkeit geringer ist als bei Strafgefangenen, die aus dem Strafvollzug nach Verbüßung einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen wurden⁸⁵ sowie dass die Rückfallraten bei dieser Klientel generell geringer sind als vermutet.⁸⁶

Gegen diesen positiven Befund wird vorgebracht, dass die Untersuchungen keine Aussagekraft in Bezug auf eine besondere Legalbewährungstendenz gerade in der Gruppe der Sicherungsverwahrten hätten und die geringen Rückfallraten vor allem altersbedingt seien.⁸⁷ Darüber hinaus bleibt bei den Rückfallraten naturgemäß das Dunkelfeld unberücksichtigt.⁸⁸

Auf Grund des neuen Rechts der Sicherungsverwahrung stellt sich die Frage der Legalbewährung von Sicherungsverwahrten in verstärktem Maße.

Zu untersuchen gilt, welche Faktoren ausschlaggebend für eine Legalbewährung sind. Protektiv könnten hierbei u.a. wirken: die nunmehr zu erfolgende individuelle und intensive Behandlung im Vollzug,⁸⁹ das Alter sowie die Ausgestaltung des sozialen Empfangsraums.⁹⁰ Es gilt demnach zu eruieren, welche Ressourcen Straftäter haben bzw. brauchen, wenn bzw. damit sie nicht mehr rückfällig wer-

85 *Dessecker*, S. 52 f.; *Jehle et al.* 2003, S. 61 ff., 66: Nur gegen 22 % der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen wurde während der folgenden 4 Jahre eine neue freiheitsentziehende Sanktion verhängt, aber gegen 35 % der aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen, und bei Vollverbüßung unbedingter Freiheitsstrafen lag der Anteil noch etwas höher.

86 *Alex* 2013, S. 145, 165: 85 % der Entlassenen wurden zwar für hoch gefährlich gehalten, es kam jedoch nach 2,5 bis 5,5 Jahren zu keiner Gewalt- und/oder Sexualdelinquenz; *Kinzig* 2010, S. 305 ff.; *Müller/Stolpmann*, in: *Dölling/Jehle* (Hrsg.), S. 88: Von den als hochgefährlich eingestuft Straftätern waren 2 Jahre nach Entlassung 28 % wegen eines schwerwiegenden bzw. einschlägigen Rückfalldelikt verurteilt worden, 40 % wurden in diesem Zeitraum nicht rückfällig; vgl. auch *Ansorge*, *KrimPäd* 2013, S. 43: Der Bewährungswiderruf gem. § 67g StGB blieb zwischen den Jahren 2009 und 2012 auf sehr niedrigem Niveau konstant; *Elz*, *FS* 2014, S. 401: Zwei Jahre nach Entlassung keine Gewalt-und/oder Sexualdelinquenz.

87 *Habermeyer et al.*, *MschKrim* 2011, S. 249.

88 Auf diesen Umstand weist auch *Kinzig* 2010, S. 153 hin.

89 Positiv zum rückfallsenkenden Effekt von forensischen Therapien mwN *Endrass et al.*, in: *Endrass et al.* (Hrsg.), S. 45 ff.

90 s. zu Problemen bei der Entlassungsvorbereitung *Kinzig* 2010, S. 247 ff.

den.⁹¹

Oben wurde bereits erörtert, dass das Alter generell einen keinesfalls zu vernachlässigenden protektiven Faktor darstellt, wenn es um die Legalbewährung geht.⁹² Von großem Interesse ist die Frage, ob die nunmehr zu erfolgenden individuelle und intensive Behandlung die Legalbewährung positiv beeinflusst.

Ein Vergleich der entlassenen Sicherungsverwahrten (einschließlich der nur potenziellen Verwahrten, die unmittelbar aus dem Strafvollzug entlassen werden!) mit dem Personenkreis, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt haben und mit den Entlassenen aus einem psychiatrischen Krankenhaus wäre auch in dieser Hinsicht von großem Interesse.

IV. Wechselwirkungen mit dem allgemeinen Vollzug

1. Ausgestaltung des Vollzugs potenzieller Sicherungsverwahrter

Gem. § 66c II i. V. m. I Nr. 1 StGB ist dem potenziellen Sicherungsverwahrten bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe eine intensive und individuelle Behandlung zukommen zu lassen, um eine spätere Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Hierbei kommt es automatisch zu einer „Behandlungsprivilegierung“ dieser Personengruppe, weil sich die Behandlungsressourcen auf Grund des gesetzgeberischen Auftrages auf diese Klientel konzentrieren. Vollzugsinterne Spannungen sind die mögliche Folge, insbesondere wenn „normale“ Inhaftierte mit Behandlungswillen auf Grund dieses Umstands zurückstecken müssen. Denn schließlich steht jedem Gefangenen auf Grund der Strafvollzugsgesetze ein Anspruch auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu.⁹³ Die empirische Erforschung der Vollzugspraxis würde dazu beitragen, das Ausmaß dieser denkbaren problematischen Auswirkung besser abschätzen zu können.

2. Sonderproblem lebenslange Freiheitsstrafe

Nicht nur das Individualisierungs- und Behandlungsgebot, sondern insbesondere das Gebot des Abstands der Sicherungsverwahrung zum normalen Vollzug führt zu bisher nicht vorhandenem Konfliktpotential. Denn diejenigen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, und insbesondere die, bei denen das erkennende Gericht eine „besondere Schwere der Schuld“ angenommen hat (§ 57a I Nr. 2 StGB; § 454 StPO) oder das Vollstreckungsgericht die weitere Vollstreckung der Strafe wegen fortdauernder Gefährlichkeit (§ 57a I Nr. 2 bzw. 3 i. V. m. § 57 I Nr. 2 StGB) für geboten hält, befinden sich ebenso wie die Sicherungsverwahrten – zumindest nach Ablauf von 15 Jahren (§ 57 I Nr. 1) – für eine

91 Vgl. zum Forschungsstand zu protektiven Faktoren mit Blick auf die Rückfälligkeit *Yoon*, in: Haynert/Kammeier (Hrsg.), S. 157 f.

92 *Habermeyer et al.*, MschKrim 2011, S. 249; *Jehle et al.* 2016, S. 11; *Nedopil*, S. 72, 129 f., 187 mwN.

93 S. hierzu *Jehle*, in: Höffler (Hrsg.), S. 68 und die Kritik von *Krieg*, vorgänge, Bd. 205 (2014), S. 24 f.

unbestimmte Zeit⁹⁴ weiter in Verwahrung.⁹⁵

Darüber hinaus gibt es seit dem Jahr 2002 nun auch bei der lebenslangen Freiheitsstrafe die Möglichkeit bzw. Verpflichtung⁹⁶, die Sicherungsverwahrung vorzubehalten (§ 66a i. V. m. § 66 StGB).⁹⁷ Zwischen 2009 und 2012 hatten denn auch durchschnittlich 15 % der potenziellen Sicherungsverwahrten eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen.⁹⁸ Das besondere Konfliktpotential liegt nun darin begründet, dass der „normale“ Inhaftierte (mit Sicherungsverwahrung) nach Verbüßung seiner zeitigen Freiheitsstrafe in die Abteilung „Sicherungsverwahrung“ wechseln darf und von diesem Zeitpunkt an nunmehr einen weitaus besseren Qualitätsstandard der Unterbringung genießt. Ein zu „lebenslang“ Verurteilter bleibt dagegen unter den oben genannten Voraussetzungen auf unbestimmte Zeit weiter im normalen Vollzug. 2006 hat das BVerfG zum Komplex „lebenslang“ und „Vollstreckung der Sicherungsverwahrung“ ausgeführt: „Im Falle der Anordnung von Sicherungsverwahrung neben der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wird letztere vorweg vollzogen, und es erscheint nicht denkbar, dass im Anschluss an eine bedingte Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung wegen fortbestehender Gefährlichkeit des Betroffenen vollstreckt wird.“⁹⁹ Für den zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten besteht also grundsätzlich nicht die Möglichkeit der Verlegung in die Sicherungsverwahrung trotz angeordneter Sicherungsverwahrung. In diesem Zusammenhang drängt sich nun die Frage auf, welche Sicherheitslücke mit der Anordnungsmöglichkeit der Sicherungsverwahrung auch bei „lebenslang“ geschlossen werden sollte und worin der Gewinn dieser Anordnungsmöglichkeit besteht, wenn der zu „lebenslang“ Verurteilte sowieso niemals in die Sicherungsverwahrung wechseln wird.¹⁰⁰ Ausweislich der Gesetzesmaterialien sollte das „in der höchstrichterlichen Rechtsprechung mehrfach monierte Spannungsverhältnis, das aus der Tatsache herrührt, dass Sicherungsverwahrung neben zeitiger Freiheitsstrafe auch dann möglich bleibt, wenn lebenslange Freiheitsstrafe hinzutritt, während sie selbst neben mehrfach verwirkter lebenslanger Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist“¹⁰¹, behoben werden. Die Beseitigung dieser gesetzlichen Ungereimtheit hat zur Folge, dass das

94 Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vgl. den Beschluss des BVerfG vom 08.11.2006 - 2 BvR 578/02, Rn. 101 (Jurion).

95 S. MüKo-Groß, 3. Aufl. (2016), § 57a Rn. 6 ff.; KK-StPO/AppI, 7. Aufl. (2013), § 454 Rn. 42 ff.

96 S. BGH NStZ-RR 2013, S. 257.

97 Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002 (BGBl. I, S. 3344) wurde die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers getroffen, eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch in den Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe zu ermöglichen (vgl. BT-Dr. 14/9041, S. 1 B. unter Verweis auf BGH NJW 1990, S. 311 und BGH NStZ 2000, S. 417).

98 *Ansorge*, KrimPäd 2013, S. 44. Die Zahlen sind als vorläufig anzusehen, da nicht für alle Bundesländer Zahlen vorliegen.

99 BVerfG, Beschluss vom 08.11.2006 - 2 BvR 578/02. Ebenso BGH, Urteil vom 25.07.2012 - 2 StR 111/12, Rn. 23; BGH, Urteil vom 10.01.2013 - 3 StR 330 /12, Rn. 6 (jeweils Juris).

100 S. die kritischen Ausführungen von *Kett-Straub*, GA 2009, S. 586 ff.; *Kreuzer*, StV 2011, S. 123; *Peglau*, NJW 2000, S. 2980 f. (kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf mit Blick auf die Einführung der Anordnungsmöglichkeit).

101 BT-Drs. 14/9041, S. 1.

Institut der Führungsaufsicht (§§ 67c I 1 i. V. m. 68 ff. StGB) auch für solche Straftäter eröffnet ist, bei denen die Vollstreckung der Reststrafe nach § 57a StGB zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) ausgesetzt wird. Mit dem Instrument der Führungsaufsicht scheinen eine intensivere Kontrolle und damit „mehr Sicherheit“ bezweckt zu sein, was jedoch nicht überzeugt, nachdem sich beide Institute sehr ähneln.¹⁰² Darüber hinaus: Auch wenn die Anordnungsmöglichkeit von Führungsaufsicht ein Grund für die Gesetzesänderung gewesen sein mag,¹⁰³ so kann mit diesem gesetzgeberischen Anliegen nicht der Ausschluss von zu „lebenslang“ Verurteilten aus der Sicherungsverwahrung begründet werden.¹⁰⁴ Denn bei Einführung des Gesetzes im Jahr 2002 war das Abstandsgebot mit dem daraus resultierenden Spannungsfeld zwischen normalem Vollzug und Sicherungsverwahrung noch in keiner Weise virulent bzw. absehbar. Des Weiteren kann aus heutiger Perspektive angemahnt werden: Wenn eine intensivere Nachsorge im Rahmen der Führungsaufsicht bei aus lebenslanger Haft Entlassenen gewollt ist, dann müsste auch eine intensivere „Vor- und Umsorge“ während des Vollzugs gewollt sein und damit eine Angleichung an die Qualitätsstandards (zumindest der intensiven Betreuung) der Sicherungsverwahrung.¹⁰⁵ Auch das – auf den ersten Blick starke – Argument, Sicherungsverwahrung sei keine Strafe, sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung und damit ein Sonderopfer, „lebenslang“ bedeute dagegen Verbüßung der Strafe zum Zwecke des Schuldausgleichs,¹⁰⁶ kann als Ausschlussgrund nicht überzeugen¹⁰⁷; und zwar unabhängig von der Anerkennung des Strafzwecks des „Schuldausgleichs“ bzw. der „Vergeltung“. Denn das Gesetz

102 U.a.: Die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) übernimmt ein Bewährungshelfer (§ 68a I StGB); über § 56c StGB kann das Gericht für die Dauer der Bewährungszeit ebensolche Weisungen erteilen, wie dies durch § 68b StGB ermöglicht wird; vgl. dazu *Peglau*, NJW 2000, 2980 f. Ebenso kritisch *Kett-Straub*, GA 2009, S. 593. Führungsaufsicht bedeutet aber auch die zu begrüßende und als positiv zu bewertende Nachsorgemöglichkeit in einer forensischen Ambulanz (§§ 68b II 2 und 3 StGB; eingeführt durch Gesetz vom 13.04.2007 mit Wirkung zum 18.04.2007, BGBl. I, S. 513); s. hierzu den ermutigenden Erfahrungsbericht von *Vofß et al.*, FPPK 2015, S. 38 ff.

103 OLG Celle, BeckRS 2015, S. 19041, Rn. 11. *Kett-Straub*, GA 2009, S. 595 ff. nennt als weitere (aus ihrer Sicht jedoch nicht überzeugende) Motivation für die Anordnungsmöglichkeit der Sicherungsverwahrung neben „lebenslang“, dass hierdurch die denkbaren Fälle des Wegfalls der lebenslangen Freiheitsstrafe im Rahmen einer Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgefangen werden sollen.

104 So aber OLG Celle, BeckRS 2015, S. 19041 Rn. 11.

105 Schließlich gilt bei angeordneter Sicherungsverwahrung schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe der § 66 II i. V. m. I Nr. 1 StGB mit seinem intensiven Betreuungsgebot und der damit korrespondierenden gerichtlichen Überprüfungspflicht dieser Betreuung alle zwei Jahre gem. § 119a I, III 1 StVollzG. Im Rahmen des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe, und insbesondere nach einer Vollstreckungsdauer von 15 Jahren, kann entsprechend dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nichts anderes gelten. Eine Überprüfungsfrist von fünf Jahren gem § 119a III 2 StVollzG allein deshalb für ausreichend zu erklären, weil § 119a StVollzG bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe „zwar nicht überflüssig“, „aber verglichen mit der eigentlichen Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 119a StVollzG“ von ihrer Bedeutung her sehr gering sei (so OLG Celle, Beschluss vom 09.09.2015 – 1 Ws 353/15, BeckRS 2015, S. 19041); diese Handhabung läuft der eindeutigen Anordnung des Gesetzes entgegen und bringt gegenüber dem zu „lebenslang“ Verurteilten, der beispielsweise wegen weiterer Gefährlichkeit (§ 57a I Nr. 3 i. V. m. 57 I Nr. 2 StGB) nicht entlassen wird, eine abzulehnende Gleichgültigkeit mit Blick auf die Herstellung seiner Entlassungsfähigkeit zum Ausdruck.

106 S. zu dieser Einordnung BVerfGE 128, S. 326 ff.

107 Kritisch zu dieser Einordnung *Kaspar*, in: Höffler (Hrsg.), S. 99 ff.

sieht vor, den zu „lebenslang“ Verurteilten auch dann nicht zu entlassen, wenn zwar die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung der Strafe nicht mehr gebietet, aber eine fortbestehende Gefährlichkeit bejaht wird (§ 57 I Nr. 2). Der Zweck der Sicherung des Täters zum Schutz der Allgemeinheit ist jedenfalls in dieser Konstellation identisch mit dem Zweck der Maßregel der Sicherungsverwahrung,¹⁰⁸ wobei hier der Charakter des Freiheitsentzugs als Instrument der „Prävention“ besonders deutlich wird.¹⁰⁹ Gerade auch der Umstand, dass die Prüfung der fortbestehenden Gefährlichkeit bei Sicherungsverwahrten und zu „lebenslang“ Verurteilten in formeller (über § 463 III 3 StPO gilt auch der § 454 II 1 Nr. 1, 2 StPO) und materieller (§ 66 I Nr. 4 StGB bzw. § 57a I Nr. 3 i. V. m. 57 I Nr. 2) Hinsicht nahezu identisch erfolgt, stützt diese Ansicht.¹¹⁰ Dem zu „lebenslang“ Verurteilten müsste also jedenfalls in der Konstellation der „fortbestehenden Gefährlichkeit“ die Möglichkeit gegeben werden, an den denkbaren „Vorteilen“ der neuen Sicherungsverwahrung zu partizipieren. Auch die beschriebene Ungleichbehandlung der beiden Gruppen, die zugleich eine Gefährdung des Vollzugsklimas befürchten lässt, könnte – als nicht zu vernachlässigender Nebeneffekt – auf diese Weise abgemildert werden.

V. Skizze eines bundesweiten Forschungsprojekts

1. Forschergruppe und Methodik

Zur Vorbereitung eines möglichen bundesweiten Forschungsprojekts im Bereich der Sicherungsverwahrung hat sich eine Forschergruppe der Universitäten Augsburg, Göttingen, Mainz, Tübingen zusammengefunden. Eine Vollerhebung der Sicherungsverwahrten erscheint zwar aus forschungsökonomischen Gründen nicht möglich. Durch die Einbeziehung mehrerer Bundesländer, die durch die unterschiedlichen Standorte der genannten Universitäten erleichtert wird, könnte aber zumindest ein bundesweiter Querschnitt der „Sicherungsverwahrungslandschaft“ erfolgen. Geplant ist eine Methodenkombination aus Aktenanalysen und Interviews, wobei auch neuere Methoden wie die Netzwerkanalyse einbezogen werden sollen.

2. Forschungsschwerpunkt

Der Forschungsschwerpunkt der Untersuchung sollte auf der Analyse der individuellen Verläufe der Sicherungsverwahrungs-Karrieren, die im besten Fall Posi-

108 Ebenso LG Marburg, Beschluss vom 10.11.2011 – 7 StVK 305/11; dagegen OLG Celle, Beschluss vom 09.09.2015 – 1 Ws 353/15, BeckRS 2015, S. 19041 Rn. 14.

109 Hierzu *Kaspar*, in: Höffler (Hrsg.), S. 101.

110 So BGH, Urteil vom 25.07.2012 – 2 StR 111/12, Rn. 23 (Juris); *Kett-Straub*, GA 2009, S. 592 f. weist darauf hin, dass sich die Beurteilungsperspektive insofern unterscheidet, dass bei der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung das Fehlen einer negativen Prognose notwendig sei (§ 67d II 1 StGB), bei der Entlassung eines zu „lebenslang“ Verurteilten dagegen eine positive Prognose vorliegen müsse (§§ 57a I i. V. m. 57 I); trotzdem schließe eine positive Rückfallprognose eines zu „lebenslang“ Verurteilten einen positiven Befund i. S. d. § 66 I Nr. 4 StGB(Hang) aus.

tivverläufe sind, liegen. Konkret geht es um die Erhebung der Verurteilungen, der Diagnosen, der vorgenommenen Behandlung sowie der jeweils gestellten Prognosen. Idealerweise sollte die Erhebung mit einer Erfassung der Rückfälle kombiniert werden.

Dazu würde die maßgebliche Klientel mit Blick auf Altersstruktur, Biografie, Strafzeiten u.ä. erfasst werden. Ein möglicher Stichtag zur Erfassung der Insassen wäre hierbei der 04.05.2011. Dabei wäre es sinnvoll die Klientel nach folgendem Muster zuzuordnen: Altfälle/angeordnete bzw. vorbehalten neue Sicherungsverwahrung/vollstreckte neue Sicherungsverwahrung. Auch der Frage der Existenz von „Unverbesserlichen“ bzw. „Untherapierbaren“ sollte nachgegangen werden.

3. Gefährlichkeitszuschreibung und deren Veränderbarkeit

Das Etikett „gefährlich“, weswegen auf unbestimmte Zeit verwahrt wird, betrifft nicht nur die (potenziellen) Sicherungsverwahrten, sondern auch die nach § 63 StGB Untergebrachten und die wegen Gefährlichkeit einbehaltenen „Lebenslänglichen“.

Die Zuschreibung der „Gefährlichkeit“ erfolgt zum Zeitpunkt X und wird zum Anlass für eine Unterbringung auf nicht absehbare Zeit vorgenommen. In einer Analyse könnte eine Beschränkung auf erfolgte Zuschreibungen erfolgen, ohne diese an dieser Stelle zu hinterfragen. Veränderungen, die sich nachfolgend im Hinblick auf diese Zuschreibung ergeben, sollten erfasst werden (sichtbar beispielsweise durch die Gewährung von Vollzugslockerungen). Die sichtbarste Veränderung ist dabei eine Gefährlichkeitsreduktion, die zur Erledigung der Unterbringung bzw. Entlassung auf Bewährung führt (§§ 67b, d StGB). Eine Antwort auf die Frage, was im geltenden System die Zuschreibung einer Gefährlichkeitsreduktion bedingt, könnte das Ziel dieses Ansatzes sein. Auf diese Weise könnten zugleich im Sinne der Instanzenforschung Erkenntnisse über die Mechanismen der strafjustiziellen Verarbeitung von „Gefährlichkeit“ gewonnen werden.

4. Ausblick

Ein solches Forschungsprojekt hätte, wie gezeigt, vielschichtigen Fragestellungen nachzugehen, die methodische Schwierigkeiten aufwerfen, wie u.a. aus dem Bereich der Rückfallforschung bekannt ist. Wünschenswert wäre unabhängig davon eine multi- und interdisziplinäre Beantwortung dieser Fragestellungen. Der Umgang mit „gefährlichen“ Straftätern ist ein kriminalpolitisch ungeheuer wichtiges Thema, sowohl aus der Perspektive des Betroffenen als auch derjenigen der Gesellschaft. Umso mehr ist es angezeigt, gerade in diesem hochsensiblen Bereich möglichst evidenzbasiert vorzugehen. Das macht es nötig, die jeweils aktuelle Praxis fortlaufend, immer unter Einbeziehung von (auch internationalen) Alternativen zu reflektieren.¹¹¹ Zu dieser andauernden Diskussion könnte das skizzierte Projekt einen wichtigen Beitrag leisten.

111 S. hierzu *Koch*, 2011.

Literatur

Alex, Michael: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2. Aufl., Holzkirchen 2013.

Ansorge, Nicole: Sicherungsverwahrung in Zahlen, Kriminalpädagogische Praxis (KrimPäd) 2013 (41), S. 38-46.

Ansorge, Nicole: Bericht über die 5. Erhebung zur länderübergreifenden Bestandsaufnahme der Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: Erhebung zum Stichtag 31.3.2013, Hannover: Niedersächsisches Justizministerium 2014.

Arloth, Frank: Länderumfrage zur Neureglung und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung, Forum Strafvollzug (FS) 2013, S. 218-227.

Asprion, Peter: Gefährliche Freiheit? Das Ende der Sicherungsverwahrung, Freiburg i. Br. 2012.

Andrews, Donald A./*Bonta*, James: The Psychology of Criminal Conduct, 5. Aufl., New Providence, NJ 2010.

Andrews, Donald A./*Bonta*, James/*Wormith*, Stephen J.: THE RISK-NEED-RESPONSIVITY (RNR) MODEL. Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention?, Criminal Justice and Behavior 2011 (Vol. 38), S. 735-755.

Bartsch, Tillmann/*Höffler*, Katrin: Begrenzen oder Abschaffen? Ein Blick aus der Innenperspektive auf die Tätigkeit des Arbeitskreises zur Sicherungsverwahrung („RASV“), KritV 2015, S. 215-225.

Braasch, Matthias: (Un-)endliche Behandlung? Zur Frage der Zulässigkeit der Unterbringung sogenannter untherapierbarer Patienten in „Longstay“-Abteilungen, in: *Saimen*, N. (Hrsg.), Motivation und Widerstand. Herausforderungen im Maßregelvollzug, Bonn 2009, S. 256-270.

Boetticher, Axel/*Nedopil*, Norbert/*Bosinski*, Hartmut/*Saß*, Henning: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, FPPK 2007, S. 3-9.

Bullens, Ruud: Faktoren der Behandlung von Sexualstraftätern: Motive, Therapie-setting, Nachsorge, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 1994, S. 33-53.

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch, 5. Aufl., Weinheim et al. 2010.

Dessecker, Axel: Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung - Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe, Wiesbaden 2013.

Drenkhahn, Kirstin: Sicherungsverwahrung für Erwachsene – kritische Betrachtung des neuen Bundesrechts, vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Bd. 205 (2014), S. 8-14.

Dudeck, Manuela/Freyberger, Harald J.: Grenzen des Traumakonzepts und klinische Irrtümer, FPPK 2011, S.12-17.

Endres, Johann/Breuer, Maik M.: Sicherungsverwahrung – Das Behandlungskonzept des bayerischen Justizvollzugs, FS 2011, S. 285-296.

Elbert, Thomas/Hermenau, Katharin/Hecker, Tobias/Weierstall, Roland/Schauer, Maggie: FORNET: Behandlung von traumatisierten und nicht traumatisierten Gewalttätern mittels Narrativer Expositionstherapie, in: Endrass, J./Rossegger, A./Urbaniok, F./Borchard, B. (Hrsg.), Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern, Berlin 2012, S. 255-276.

Elsner, Klaus/König, Andrej: Aspekte der Therapiemotivation in Zwangskontexten, in: Saimeh, N. (Hrsg.), Motivation und Widerstand. Herausforderungen im Maßregelvollzug, Bonn 2009, S. 104-116.

Felthous, Alan R./Saß, Henning: Diagnostischer Prozess und Voreingenommenheit in der forensischen Psychiatrie, FPPK 2011, S. 136-144.

Göbbels, Svenja/ Zimmermann, Lavinia: Rehabilitation von Straftätern. Das „Risk-need-responsivity“-Modell, FPPK 2013, S. 12-21.

Habermeyer, Elmar: Die Maßregel der Sicherungsverwahrung. Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB, Darmstadt et al. 2008.

Habermeyer, Elmar/Gairing, Stefanie/ Tribolet-Hardy, Fanny de/ Vohs, Knut: Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz, MschKrim 2011, S. 243-252.

Habermeyer, Elmar/Vohs, Knut: Kriminologische und diagnostische Merkmale von Sicherungsverwahrten, in: Müller, J./Nedopil, N./Saimeh, N./Habermeyer, E./Falkai, P. (Hrsg.), Sicherungsverwahrung – Wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011?, Berlin 2012.

Huber, Michaela: Teil 1, Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung und Teil 2, Wege der Traumabehandlung. Trauma und Traumabehandlung, 4. Aufl., Paderborn 2009.

Jehle, Jörg-Martin: Wie wirkt die Neugestaltung der Sicherungsverwahrung auf den Normalvollzug zurück?, in: Höffler, K. (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Göttingen 2015, S. 65-74.

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2016.

Jehle, Jörg Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

Kaspar, Johannes: Präventiver Freiheitsentzug versus Freiheitsstrafe – sind die straftheoretischen Prämissen der „Zweispurigkeit“ noch zeitgemäß?, in: Höffler, K. (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Göttingen 2015, S. 97- 106.

Kaspar, Johannes/Höffler, Katrin: Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann. Zugleich ein Beitrag zu den Aporien der Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionssystems, ZStW 124 (2012), S. 87-31.

Kett-Straub: Die Kombination von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, GA 2009, S. 586-602.

Kinzig, Jörg: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung, Freiburg i. Br. 2010.

Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel, Freiburg i. Br. 1996.

Koch, Hans-Georg: Wegsperrten? Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen gefährliche, strafrechtlich verantwortliche (Rückfall-)Täter. Internationaler Vergleich. Kriminologische Perspektiven, Berlin 2011.

Kreuzer, Arthur: Neuordnung der Sicherungsverwahrung: Fragmentarisch und fragwürdig trotz sinnvoller Ansätze, StV 2011, S. 122-132.

Krieg, Claudia: Erfahrungen mit der Sicherungsverwahrung, vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Bd. 205 (2014), S. 17-28.

Kröger, Uta/Vrijer, Christine-Esther de: Motivierende Gesprächsführung, in: Saimeh, N. (Hrsg.), Motivation und Widerstand. Herausforderungen im Maßre-

gelvollzug, Bonn 2009.

Müller, Jürgen/Stolpmann, Georg: Legalbewährung und Gefährlichkeitsprognosen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: Dölling, D./Jehle, J. M. (Hrsg.): „Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle“, Mönchengladbach 2013.

Nedopil, Norbert: Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl., Lengerich 2013.

Peglau, Jens: Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe, NJW 2000, S. 2980-2981.

Reck, Bernhard: Die Organisation von Longstay-Einrichtungen des Maßregelvollzugs unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten nach den Urteilen des EGMR (2010) und des BVerfG (2011), in: Haynert, H./Kammeier, H. (Hrsg.), Wegschließen für immer? Ethische, rechtliche und soziale Konzepte im Umgang mit gefährlichen Menschen auf dem gesellschaftlichen Prüfstand, Lengerich 2012, S. 163-180.

Salter, Anna: Dunkle Triebe - Wie Sexualtäter denken und ihre Taten planen, München 2006.

Scharmer, Sebastian: „Die Gerichte stellt die Rechtslage vor erhebliche Probleme.“ Zur Realität der SV-Reform in Rechtsprechung und Vollzugspraxis, vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Bd. 205 (2014), S. 29-38.

Spöhr, Melanie: Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Mönchengladbach 2009.

Vofß, Tatjana/Klemke, Karoline/Schneider-Njepel, Vera/Kröber, Hans-Ludwig: Forensische Rehabilitation zuvor Sicherungsverwahrter in der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz Berlin, FPPK 2015, S. 38-46.

Ward, Tony/Yates, Pamela M./Willis, Gwenda M.: THE GOOD LIVES MODEL AND THE RISK NEED RESPONSIVITY MODEL. A Critical Response to Andrews, Bonta, and Wormith (2011), Criminal Justice and Behavior 2012 (Vol. 39), S. 94-10.

Willis, Gwenda M./Ward, Tony/Levenson, Jill S.: The Good Lives Model (GLM): An Evaluation of GLM Operationalization in North American Treatment Programs, Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment 2014 (Vol. 26), S. 58–81.

Wößner, Gunda: Wie kann man in der Sozialtherapie Therapieerfolg feststellen

oder messen?, FPPK 2014, S. 49-58.

Yoon, Dahlnym: (Wegschließen?) Zurückholen in die Gesellschaft! – Ressourcenorientierte Risikoeinschätzung bei Sexualstraftätern, in: Haynert, H./Kammeier, H. (Hrsg.), Wegschließen für immer? Ethische, rechtliche und soziale Konzepte im Umgang mit gefährlichen Menschen auf dem gesellschaftlichen Prüfstand, 2012, S. 153-162.